

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung
der Gemeinde Rosendahl
vom 28. Dezember 1992

(in der Fassung der 32. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2023)

Aufgrund

1. der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)
2. der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), sowie
3. des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl vom 16.12.2002

- in den jeweils geltenden Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 17. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

- (1) Die jährliche Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde Rosendahl gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl richtet sich, mit Ausnahme der Gebühren nach Abs. 3, nach der Größe und Zahl der Abfallbehälter für Restmüll und Biomüll.
- (2) Die Gebührensätze nach dieser Satzung werden als endgültige Gebührensätze für den jeweiligen Erhebungszeitraum festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Sie betragen für

- | | | |
|---|---|------------|
| a) ein 60-ltr.-Gefäß für Restmüll | = | 110,50 € |
| b) ein 80-ltr.-Gefäß für Restmüll | = | 127,60 € |
| c) ein 120-ltr.-Gefäß für Restmüll | = | 161,80 € |
| d) ein 240-ltr.-Gefäß für Restmüll | = | 290,60 € |
| e) ein 80-ltr.-Gefäß für Biomüll | = | 56,50 € |
| f) ein 120-ltr.-Gefäß für Biomüll | = | 70,90 € |
| g) ein 240-ltr.-Gefäß für Biomüll | = | 115,40 € |
| h) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll
(wöchentl. Abfuhr) | = | 2.831,90 € |
| i) einen 1,1-cbm-Container für Restmüll
(14-tägige Abfuhr) | = | 1.523,40 € |

Für die Umstellung (Umtausch) eines Abfallgefäßes wird eine Gebühr von 19,77 € für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen und eine Gebühr von 37,52 € für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben. Ausgenommen sind die erstmalige Bereitstellung von Abfallgefäßen und der Austausch von defekten Abfallgefäßen.

- (3) Für zugelassene 80-l-Abfallsäcke für Restmüll nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rosendahl beträgt der Gebührensatz 5,00 € je Sack.

§ 2

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abfallentsorgung folgt. In den Fällen des § 1 Abs. 2 ist der die Gebührenpflicht auslösende Tatbestand die Entgegennahme des Abfallsackes.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung entfällt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes sowie jeder andere nach der Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Abfallentsorgung Berechtigte oder Verpflichtete. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach der Abfallentsorgungssatzung Gleichgestellte haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
- (2) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 4

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren nach § 1 sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 wird die Gebühr mit Aushändigung des Abfallsackes fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Rosendahl vom 19. November 1987 in der Fassung der V. Änderungssatzung außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung der Satzung ist am 01. Januar 2024 in Kraft getreten.